

Ludwig Schleritzko
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.09.2020
Zu Ltg.-**1174/A-5/247-2020**
~~-Ausschuss~~

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 22. September 2020

B. Schleritzko-F-24/066-2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Dieter Dorner betreffend Konkurs von NÖ Gemeinden vom 22. Juni 2020, Ltg.-1174/A-5/247-2020, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfrage-recht umfasst sind, wie folgt:

Durch die Überprüfung der von den Gemeinden vorzulegenden Rechnungsabschlüsse und Voranschläge ist es bereits frühzeitig möglich, drohende Finanzengpässe vorherzu-sehen und prekären Finanzsituationen durch intensive Beratung über Haushaltskon-solidierungsmaßnahmen im Rahmen der geltenden Richtlinien für Bedarfszuweisungen entgegenzuwirken. Gemeindekonkurse sind in Österreich gesetzlich nicht ausge-schlossen. Der Art. 57 Abs. 3 der NÖ Landesverfassung 1979 verlangt für Änderungen im Bestand der Gemeinde übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse in jeder der be-troffenen Gemeinden, sodass „verordnete“ Gemeindefusionierungen ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinden verfassungsrechtlich ausgeschlossen sind. Hinsichtlich allfällig zu treffender Maßnahmen werden die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 und des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes als aus-reichend angesehen.

Wenn Gemeinden in finanzielle Nöten kommen, werden ebenso wie beim aktuellen Hilfspaket für Gemeinden – die erforderlichen Maßnahmen gemeinsam mit den in der NÖ Gemeindeordnung 1973 genannten Interessenvertretungen der Gemeinden erarbeitet werden. Die Fragen zu weiteren Entwicklung des Finanzausgleiches werden in den derzeit aufgeschobenen – nächsten Verhandlungen zum Finanzausgleich zu behandeln sein.

Mit freundlichen Grüßen

LR Schleritzko eh.